



Ministerium der Finanzen
und für Europa
des Landes Brandenburg

**Stabilitätsbericht
des Landes Brandenburg
für das Jahr 2023**

**Stabilitätsbericht
des Landes Brandenburg
für das Jahr 2023**

IMPRESSUM

Ministerium der Finanzen und für Europa des Landes Brandenburg

Heinrich-Mann-Allee 107

14473 Potsdam

Stabilitätsbericht des Landes Brandenburg für das Jahr 2023

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis.....	5
I. Grundlagen und Gegenstand der Stabilitätsberichte	6
II. Einhaltung der verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenze	9
III. Einhaltung der Schwellenwerte der Kennziffern.....	12
IV. Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung (Standardprojektion)	14
V. Bewertung der Haushaltslage	15
VI. Zusammenfassung	16
Anlagen.....	17

Abkürzungsverzeichnis

BB	Brandenburg
BEZ	Bundesergänzungszuweisungen
BIP	Bruttoinlandsprodukt
BMF	Bundesministerium der Finanzen
LV	Verfassung des Landes Brandenburg
EW	Einwohner/in
FPI	Finanzplan
GO	Geschäftsordnung
HP	Haushaltsplan
HPE	Haushaltsplanentwurf
LHO	Landeshaushaltsordnung
NKA	Nettokreditaufnahme
OGr.	Obergruppe
StabiRatG	Stabilitätsratsgesetz
VGR	Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen
ZDL	Zentrale Datenstelle der Landesfinanzminister

I. Grundlagen und Gegenstand der Stabilitätsberichte

I.1 Rechtliche Grundlage und Rahmenbedingungen

Das Jahr 2020 markierte einen Meilenstein in der Arbeit des Stabilitätsrates.¹ Für die Länder gilt seitdem die Schuldenregel nach Artikel 109 Absatz 3 Grundgesetz (GG) vollumfänglich, die Übergangsfrist nach Artikel 143 d Absatz 1 GG ist mit dem Jahr 2019 abgelaufen. Dem Stabilitätsrat obliegt nach Artikel 109 a Absatz 2 GG in Verbindung mit §§ 2 und 6 Absatz 1 Stabilitätsratsgesetz (StabiRatG) die Aufgabe, die Einhaltung der Schuldenregel in Bund und Ländern zu überwachen.

Die übrigen Aufgaben des Stabilitätsrates sind in Artikel 109 a GG i. V. m. §§ 2 ff. StabiRatG festgelegt. Die laufende Überwachung der Haushalte wird fortgeführt, um besondere Entwicklungen, die sich für die Haushaltslage der Länder abzeichnen, frühzeitig aufdecken und ihnen gegebenenfalls entgegenwirken zu können. Zur Anpassung des für diese Aufgabe bewährten Kennziffersystems an die neuen Rahmenbedingungen durch die Schuldenregel wurde das Kennziffersystem im Jahr 2019 einer Evaluierung und Überarbeitung unterzogen.

Nach den Auswirkungen der Corona-Pandemie in den Jahren 2020 und 2021 wird die aktuelle Entwicklung der öffentlichen Haushalte maßgeblich vom im Februar 2022 begonnenen Angriffskrieg Russlands auf die Ukraine erheblich beeinflusst. Hierbei hat die Brandenburgische Schuldenregel in der bisherigen Anwendung gezeigt, dass die Regelungen auch bei Vorliegen einer außergewöhnlichen Notsituation sicherstellen, dass einerseits genügend Flexibilität für die Finanzierung von Maßnahmen zur Bewältigung von Krisen vorhanden ist und gleichzeitig die mittel- und langfristige Stabilität des Landeshaushalts im Blick behalten wird.

Die im vorliegenden Stabilitätsbericht verwendeten Daten basieren auf dem Jahresabschluss 2022 und dem Haushaltsplan 2023/2024 nebst aktueller mittelfristiger Finanzplanung. Der Bericht gibt somit den aktuellen Planungsstand wieder.

I.2 Methodik und Verfahren

Die laufende Haushaltsüberwachung mittels eines Frühwarnsystems gemäß § 3 StabiRatG soll drohende Haushaltsnotlagen zu einem möglichst frühen Zeitpunkt erkennbar machen und ggf. Gegenmaßnahmen ermöglichen. Außerdem können Entwicklungen, die sich in der Mehrzahl der Länderhaushalte zeigen, transparent aufgezeigt und die Ursachen analysiert werden. Die jährlich vorzulegenden Stabilitätsberichte sind die Grundlage zur Durchführung der Haushaltsüberwachung.

Nach § 4 Absatz 2 Nr. 2 StabiRatG leitet der Stabilitätsrat eine Prüfung ein, ob beim Bund oder in einem Land eine Haushaltsnotlage droht, wenn der Bund oder das Land bei der Mehrzahl der Kennziffern nach § 3 Absatz 2 Satz 3 StabiRatG die zuvor festgelegten Schwellenwerte überschreitet oder die mittelfristige Haushaltsprojektion eine entsprechende Entwicklung aufzeigt. In diese Prüfung sind gem. § 4 Absatz 3 StabiRatG Satz 1 alle relevanten Bereiche des betroffenen Haushaltes umfassend einzubeziehen.

¹ Der Stabilitätsrat wurde am 1. Januar 2010 gegründet. Mitglieder des Gremiums sind die Finanzministerinnen und -minister der Länder, der Bundesfinanzminister und der Bundeswirtschaftsminister.

Die Haushaltsüberwachung basiert auf vier Kennziffern:

- dem Finanzierungssaldo,
- der Kreditfinanzierungsquote,
- der Zins-Steuer-Quote und
- dem Schuldenstand.²

Für jede Kennziffer wurden Schwellenwerte festgelegt, deren Überschreitung auf eine drohende Haushaltsnotlage hinweisen kann (§ 4 Absatz 1 Satz 1 StabiRatG). Die Schwellenwerte zur Beurteilung der Haushaltssituation der Länder sind als Abweichung von den jeweiligen Länderdurchschnittswerten definiert.³

Bei der Haushaltsüberwachung werden zwei Zeiträume betrachtet:

- die aktuelle Haushaltslage, die die Ist-Werte der vergangenen zwei Jahre und die Soll-Werte des laufenden Jahres beinhaltet sowie
- das dem Berichtsjahr folgende Haushaltsjahr und die drei auf das kommende Haushaltsjahr folgenden Finanzplanungsjahre.⁴

Eine Kennziffer gilt in einem Zeitraum als auffällig, wenn mindestens zwei Werte den Schwellenwert überschreiten. Ein Zeitraum wird insgesamt als auffällig gewertet, wenn die Überschreitung bei mindestens drei von vier Kennziffern eintritt. Der Stabilitätsrat leitet die Evaluation einer Gebietskörperschaft ein, wenn mindestens einer der beiden Zeiträume auffällig ist.

Bund und Länder haben sich auf eine abgestimmte Datenbasis für die Stabilitätsberichte verständigt. Die Zahlen im Haushalts-Ist entsprechen der amtlichen Finanzstatistik. Für die Berechnung der Kennziffern im laufenden Haushaltsjahr und im Zeitraum der Finanzplanung werden aktuelle Werte aus dem Haushaltsentwurf bzw. der Finanzplanung zu Grunde gelegt. Erhebungsstichtag ist grundsätzlich Ende April des Berichtsjahres.

Die Kennziffern je Einwohner/in (Finanzierungssaldo und Schuldenstand) werden bei den Ist-Daten auf Grundlage der amtlichen Bevölkerungszahlen vom 30.06. des jeweiligen Jahres, bei den Soll- und Finanzplanungsdaten auf Grundlage der amtlichen Bevölkerungszahlen vom 30.06. des dem Berichtsjahr vorhergehenden Jahres berechnet.

Die Kennziffern für die Flächenländer beziehen sich ausschließlich auf die Landesebene ohne Einbeziehung der Kommunen.

Vorgesehen ist weiterhin gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 StabiRatG eine Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung (Standardprojektion), die auf der Grundlage von zwischen Bund und Ländern abgestimmten makroökonomischen Daten erstellt wird. Mit der Standardprojektion wird ermittelt, bei welcher Ausgabenzuwachsrates am Ende des Projektionszeitraums eine Auffälligkeit im Sinne einer Überschreitung des Schwellenwertes für die Kennziffer Schuldenstand gerade noch vermieden wird. Durch den Verzicht auf eine detaillierte Schätzung einzelner Ausgabepositionen ist die Projektion weniger anfällig gegenüber Annahmen über die längerfristige zukünftige Entwicklung einzelner gesamt- und finanzwirtschaftlicher Größen.⁵

Seit dem Jahr 2020 überwacht der Stabilitätsrat gemäß § 6 StabiRatG auch die Einhaltung der Schuldenregel in Bund und Ländern. Bund und Länder haben sich auf ein zweiteiliges Verfahren zur Umsetzung verständigt.

² Eine ausführliche Beschreibung der Kennziffern ist in Anlage 1 beigefügt.

³ Für den Bund wurden gegenüber den Ländern abweichende Schwellenwerte festgelegt.

⁴ Sofern ein Beschluss der Landesregierung zum Haushaltsentwurf für das dem Berichtsjahr folgende Haushaltsjahr vorliegt.

⁵ Eine detaillierte Darstellung der Standardprojektion ist in Anlage 2 beigefügt.

Im ersten Teil nimmt der Stabilitätsrat die Einhaltung der landeseigenen Schuldenregel zur Kenntnis (vgl. Kapitel II). Hierzu findet keine eigene Prüfung oder Bewertung durch den Stabilitätsrat statt, da dies insbesondere den jeweiligen Parlamenten und Rechnungshöfen vorbehalten bleibt.

Im zweiten Teil erfolgt die Überwachung durch den Stabilitätsrat auf Basis eines harmonisierten Analyserahmens. Ausgehend vom Finanzierungssaldo des Haushalts wird unter Berücksichtigung von Rücklagenbewegungen, finanziellen Transaktionen und dem gewählten Konjunkturbereinigungsverfahren die strukturelle Nettokreditaufnahme hergeleitet. Dabei werden nicht nur der Kernhaushalt, sondern auch Extrahaushalte mit eigener Kreditemächtigung, die nach dem 31.12.2010 gegründet wurden, einbezogen. Untersucht werden das abgelaufene, das laufende und das kommende Haushaltsjahr (Ist-, Soll- und Planjahr).

Der zweite Teil der Überwachung ist nicht Gegenstand des Stabilitätsberichts, sondern wird in der Dezembersitzung des Stabilitätsrats erörtert.

II. Einhaltung der verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenze / Darstellung der Einhaltung der landeseigenen Schuldenregel

Gemäß § 3 Absatz 2 StabiRatG Satz 2 soll der Stabilitätsbericht u. a. die Einhaltung der bundes- und jeweiligen landesrechtlichen Verschuldungsregel beinhalten. Diese Anforderung wird durch die Darstellung der Einhaltung der landeseigenen Schuldenregel umgesetzt.⁶

Nach Artikel 103 Absatz 1 der Verfassung des Landes Brandenburg (LV) in Verbindung mit § 18 der Landeshaushaltsordnung (LHO) ist der Haushalt grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen. Ausnahmen sind nach Artikel 103 Absatz 2 LV nur zulässig zur Berücksichtigung einer von der konjunkturellen Normallage negativen Entwicklung (Satz 1) und im Fall von Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Notsituationen, die sich der Kontrolle des Staates entziehen und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigen (Satz 2).

Die §§ 18, 18a und 18b LHO legen die Details der landeseigenen Schuldenregel fest. Um im Falle einer von der Normallage abweichenden negativen konjunkturellen Entwicklung die Höhe der zulässigen Kreditaufnahme zu bestimmen, hat sich Brandenburg für ein Konjunkturbereinigungsverfahren entschieden, das sich am Verfahren der sog. Konsolidierungsländer orientiert und damit in wesentlichen Punkten mit dem harmonisierten Überwachungsverfahren des Stabilitätsrates übereinstimmt. Es handelt sich um ein produktionslückenbasiertes Verfahren. Zunächst wird im Haushaltsaufstellungsverfahren die Ex-ante-Konjunkturkomponente berechnet, die die zulässige konjunkturell bedingte Kreditaufnahmemöglichkeit bzw. die konjunkturell bedingte Tilgungsverpflichtung festlegt. Im Fall eines ökonomischen Abschwungs sollen somit Kreditaufnahmemöglichkeiten eröffnet werden, während sich im ökonomischen Aufschwung Tilgungsverpflichtungen ergeben. Im Zusammenhang mit dem Jahresabschluss wird mit Hilfe einer Ex-post-Konjunkturkomponente bestimmt, inwieweit die tatsächliche ökonomische Lage im abgelaufenen Jahr eine konjunkturell bedingte Verschuldung rechtfertigt oder eine Tilgungsverpflichtung besteht. Die Struktur des Konjunkturbereinigungsverfahrens soll gewährleisten, dass sich konjunkturell bedingte Nettokreditaufnahmen und konjunkturell bedingte Tilgungsverpflichtungen über den Konjunkturzyklus hinweg ausgleichen.

Tabelle 1: Herleitung der Ex-ante- Konjunkturkomponente (in Mio. EUR)

	2022	2023	2024
Produktionslücke (in Mio. EUR) ⁷	-307	-75.619	-9.103
Budgetsemielastizität ⁸	0,134	0,134	0,134
Anteil BBs an der Produktionslücke der Ländergesamtheit ⁹ in %	3,0	3,0	3,0
Ex-ante-Konjunkturkomponente (in Mio. EUR)	-1,2	-308,7	-37,2

Quelle: eigene Berechnung.

⁶ Das Stabilitätsratsgesetz vom 10. August 2009 (BGBl. I S. 2702) wurde zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2142) geändert.

⁷ Auf Basis der Herbstprojektion der Bundesregierung vom November 2021 für 2022, vom November 2022 für 2023 und 2024.

⁸ Die Budgetsemielastizität wird von der OECD bestimmt und ist ein Maß für die Veränderung des staatlichen Finanzierungssaldos (in % des BIP) infolge einer Veränderung des BIP. Die gesamtstaatliche Budgetsemielastizität wird vom BMF auf Bund, Länder, Gemeinden und Sozialversicherungen aufgeteilt.

⁹ Auf Basis der Haushaltsergebnisse 2020, 2021 und 2022.

Tabelle 2: Herleitung der Ex-post-Konjunkturkomponente für das Jahr 2022 (in Mio. EUR)

	2022
Ex-ante Konjunkturkomponente	-1,2
Steuerabweichungskomponente	1.112,3
Ex-post-Konjunkturkomponente (in Mio. EUR)	1.111,1

Quelle: eigene Berechnung.

Tabelle 3: Herleitung der strukturellen Nettokreditaufnahme für die Jahre 2022, 2023 und 2024 (in Mio. EUR)

	2022	2023	2024
Bereinigte Einnahmen	14.898,7	14.009,1	14.766,7
Bereinigte Ausgaben	14.704,1	16.564,9	16.207,1
Finanzierungssaldo	+196,6*	-2.555,8	-1.440,4
Saldo der finanziellen Transaktionen	-168,8	-330,4	-24,2
Saldo der Rücklagenbewegungen	-1.020,2	-975,5	-700,3
Ex-ante Konjunkturkomponente	-1,2	-308,7	-37,2
Nettokreditaufnahme nach § 18b LHO	336,0	1.200,0	800,0
Ex-post Konjunkturkomponente	1.111,1	-	-
Tilgungen	1.011,2	20,3	85,3
Strukturelle Nettokreditaufnahme	-336,0	-238,6	-35,9
Nachrichtlich: Abzugsposition (§ 18a Abs. 4 LHO)	736,8	-	-

Quelle: eigene Berechnungen (*unter Berücksichtigung Haushaltstechnischer Verrechnungen), Abweichungen durch Rundung. Die Berechnungen basieren auf dem Jahresabschluss 2022 und dem Haushaltsplan zum Doppelhaushalt 2023/24.

Die Tabellen 1 - 3 zeigen die Herleitung der Ex-ante/Ex-post-Konjunkturkomponente und der strukturellen Nettokreditaufnahme. Die Ergebnisse belegen, wie stark sich die Rahmenbedingungen durch die Auswirkungen der Corona-Pandemie verändert haben. Die Berechnung der Ex-ante Konjunkturkomponente für das Jahr 2022 basierte auf der Herbstprognose der Bundesregierung aus dem November 2021. Die entsprechende Produktionslücke war mit -307 Mio. EUR negativ, jedoch relativ gering. Durch Multiplikation mit der Budgetsemielastizität ergibt sich die Ex-ante-Konjunkturkomponente der Ländergesamtheit. Der Anteil Brandenburgs entspricht dem Anteil Brandenburgs an den Steuereinnahmen der Ländergesamtheit

des Vorjahres. Im Ergebnis lag die Ex-ante-Konjunkturkomponente für 2022 bei rd. -1,2 Mio. EUR, d.h. es bestand ex ante eine konjunkturell bedingte (wenn auch geringe) Kreditaufnahmemöglichkeit. Für das Jahr 2023 hat sich die gesamtwirtschaftliche Lage wieder leicht verschlechtert. Die Produktionslücke auf Basis der Herbstprojektion der Bundesregierung vom November 2022 beträgt rd. -75.619 Mio. EUR. Damit ergibt sich eine Ex-ante-Konjunkturkomponente in Höhe von rd. -308,7 Mio. EUR. Der Berechnung für das Jahr 2024 wird dieselbe gesamtwirtschaftliche Projektion zugrunde gelegt wie für das Jahr 2023 (Vgl. § 18a LHO), da es sich um einen Doppelhaushalt handelt. Auf Basis dieser Projektion wird von einer leichten Erholung der Wirtschaft im Jahr 2024 ausgegangen, die Produktionslücke wird auf -9.103 Mio. EUR geschätzt. Die Ex-ante Konjunkturkomponente für das Jahr 2024 beträgt dann für Brandenburg im Ergebnis rd. -37,2 Mio. EUR.

Für das abgelaufene Jahr 2022 wird die Ex-ante Konjunkturkomponente in der Berechnung der strukturellen Nettokreditaufnahme durch die Ex-post-Konjunkturkomponente ersetzt. Sie ergibt sich aus der Ex-ante-Konjunkturkomponente und der Steuerabweichungskomponente.¹⁰ Aufgrund der konjunkturell bedingten deutlichen Steuermehreinnahmen beträgt diese rd. 1.112,3 Mio. EUR. Im Ergebnis errechnet sich eine Ex-post-Konjunkturkomponente für 2022 in Höhe von rd. 1.111,1 Mio. EUR.

Zur Bestimmung der strukturellen Nettokreditaufnahme werden neben der Konjunkturkomponente die finanziellen Transaktionen, die Rücklagenbewegungen, die veranschlagte Nettokreditaufnahme aufgrund einer außergewöhnlichen Notsituation nach § 18b LHO sowie die tatsächlichen und geplanten Tilgungen berücksichtigt. Die strukturelle Nettokreditaufnahme beträgt im Jahr 2022 rd. -336,0 Mio. EUR, im Jahr 2023 rd. -238,6 Mio. EUR und im Jahr 2024 rd. -35,9 Mio. EUR. Die im Jahr 2022 aufgeführte Abzugspostition ergibt sich, da gemäß Konjunkturbereinigungsverfahren eine Tilgungsverpflichtung in Höhe der Ex-post-Konjunkturkomponente (1.111,1 Mio. EUR) ermittelt wurde, aber nur noch rd. 374,4 Mio. EUR (=Restbestand) konjunkturbedingt aufgenommenen Kredite zu tilgen waren und mit dem Jahresabschluss 2022 getilgt worden sind. Gemäß § 18a Abs. 4 LHO wird die Differenz als Abzugspostition erfasst.

Insgesamt zeigt sich, dass Brandenburg trotz der enormen finanziellen Herausforderungen infolge diverser Krisen die landesrechtliche Schuldenregel im Jahr 2022 eingehalten hat und diese auf Basis der Plandaten in den Jahren 2023 und 2024 ebenfalls einhalten wird. Wie die tatsächliche strukturelle Nettokreditaufnahme in den Jahren 2023 und 2024 ausfallen wird, ergibt sich nach Vorlage des endgültigen Jahresabschlusses des entsprechenden Haushaltjahres.

¹⁰ Die Steuerabweichungskomponente ist definiert als die Differenz aus erwarteten und tatsächlichen Steuereinnahmen, bereinigt um Rechtsänderungen, die bei der Schätzung der erwarteten Steuereinnahmen nicht berücksichtigt wurden.

III. Einhaltung der Schwellenwerte der Kennziffern

Tabelle 4 zeigt die Werte der vier Kennziffern für das Land Brandenburg, den jeweiligen Länderdurchschnitt und den Schwellenwert für die aktuelle Haushaltslage und die Finanzplanung. Datengrundlage für die Jahre 2023 und 2024 ist der Doppelhaushalt 2023/24 vom 16.12.2022. Die Werte für die Jahre 2025 und 2026 entsprechen der aktuellen Finanzplanung.

Tabelle 4: Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung

	Aktuelle Haushaltslage				Finanzplanung			
	Ist 2021	Ist 2022	Soll 2023	Über- schreitung	Soll 2024	FPI 2025	FPI 2026	Über- schreitung
Finanzierungssaldo (EUR je EW)	-219	53	-874	ja	-559	-50	-7	nein
<i>Schwellenwert</i>	-177	-71	-335		-385	-385	-385	
<i>Länderdurchschnitt</i>	23	129	-135					
Kreditfinanzierungsquote (%)	8,8	-6,5	9,7	ja	4,7	-0,3	1,3	nein
<i>Schwellenwert</i>	4,0	3,6	3,7		5,7	5,7	5,7	
<i>Länderdurchschnitt</i>	1,0	0,6	0,7					
Zins-Steuer-Quote (%)	2,4	1,8	2,5	nein	2,5	2,6	2,6	nein
<i>Schwellenwert</i>	3,6	3,1	4,1		5,1	5,1	5,1	
<i>Länderdurchschnitt</i>	2,6	2,2	2,9					
Schuldenstand (EUR je EW)	6.905	6.595	7.211	nein	7.499	7.475	7.552	nein
<i>Schwellenwert</i>	9.854	9.787	9.880		9.980	10.080	10.180	
<i>Länderdurchschnitt</i>	7.580	7.529	7.600					
Auffälligkeit Zeiträume	nein				nein			
Auffälligkeit Kennziffern	nein							

Die Kennziffern¹¹ im Einzelnen:

- Im Jahr 2021 sowie im Jahr 2023 ist der Finanzierungssaldo auffällig. Deswegen liegt eine Überschreitung für den Zeitraum der aktuellen Haushaltslage vor. Im Ist des Jahres 2021 spiegeln sich die überdurchschnittlich hohen Ausgaben in Folge der Covid 19-Pandemie wider. In Brandenburg wurden im Haushaltsjahr 2021 rd. 642,3 Mio. EUR für die Bekämpfung der Folgen der Corona-Pandemie ausgegeben. Ebenso ins Gewicht fällt das im Jahr 2021 gegründete und Ende des Jahres 2022 wieder aufgelöste rechtlich unselbständige Sondervermögen „Brandenburgs Stärken für die Zukunft sichern“. Während im Vorjahresbericht für das seinerzeitige (Soll-)Jahr 2022 von einer Auffälligkeit beim Finanzierungssaldo ausgegangen worden ist (Überschreitung des Schwellenwerts), ist mit Jahresabschluss für das Jahr 2022 keine Auffälligkeit mehr festzustellen (Unterschreitung des Schwellenwerts).

Die hohe Überschreitung des Schwellenwertes beim Finanzierungssaldo im Jahr 2023 mit -874 EUR je EW ist auf die veranschlagte Kreditaufnahme in Höhe von 1.200 Mio. EUR, die aufgrund der Feststellung einer außergewöhnlichen Notsituation erfolgte, zurückzuführen. Die resultierenden Mehrausgaben zur Bekämpfung der Folgen des Ukraine-Krieges führen im Umfang des zuvor genannten Betrages zu einer deutlichen Erhöhung der bereinigten Ausgaben und somit zu einer Verschlechterung des Finanzierungssaldos. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die tatsächlichen Werte für die Ausgaben zur Bekämpfung der Folgen des Ukraine Krieges im Haushaltsvollzug von diesen Planzahlen abweichen werden. Ob Brandenburg im kommenden Stabilitätsbericht 2024 beim Finanzierungssaldo für das Jahr 2023 eine Auffälligkeit aufweisen wird, wird im Ergebnis der Jahresabschluss 2023 zeigen.

¹¹ Die Werte der Kennziffern werden nach der im Stabilitätsrat festgelegten Abgrenzung ermittelt. Dadurch bedingt können sich Abweichungen zu den Kennziffern im Landeshaushalt einschließlich mittelfristiger Finanzplanung ergeben.

Bei der momentanen Betrachtung muss zudem berücksichtigt werden, dass aufgrund länderspezifischer Besonderheiten in der Haushaltsaufstellung und -durchführung die Vergleichbarkeit der Sollwerte der einzelnen Länder stark eingeschränkt ist. Vor dem Hintergrund muss die erneute Auffälligkeit der Kennziffer in beiden Zeiträumen als Zwischenstand gewertet werden, der sich in den kommenden Jahren relativieren wird. Im Zeitraum der Finanzplanung hingegen liegen die Werte Brandenburgs klar unter den Schwellenwerten. Dies kommt auch durch den Verzicht auf eine notlagenbedingte Kreditaufnahme in den Jahren ab 2025 zum Ausdruck.

- Sowohl im Jahr 2021 als auch im Jahr 2023 ist die Kreditfinanzierungsquote auffällig. Während der Schwellenwert im Jahr 2021 4,0 % beträgt, weist Brandenburg einen Wert von 8,8 % auf. Ursächlich ist auch hier die hohe Neuverschuldung des Landes auf Grundlage der außergewöhnlichen Notsituation im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie gewesen (Vgl. Ausführungen im Stabilitätsbericht für das Jahr 2022). Die Überschreitung des Schwellenwertes im Jahr 2023 ist auf die veranschlagte Kreditaufnahme i.H.v. 1.200 Mio. EUR zur Finanzierung der Ausgaben zur Bekämpfung der Folgen des Angriffskrieges Russlands gegen die Ukraine zurückzuführen.

Im Zeitraum der Finanzplanung sinkt die Kreditfinanzierungsquote deutlich auf Werte zwischen 0,3 % in 2025 und 1,3 % in 2026.

- Bei der Zins-Steuer-Quote ist wie in den Vorjahren keine Auffälligkeit zu beobachten. Das langjährige und bis zum Jahr 2022 vorherrschende Niedrigzinsumfeld ist einer der Gründe dafür, dass die Zinsausgaben trotz der erhöhten Gesamtverschuldung nicht übermäßig ansteigen. Brandenburgs Werte von 2,4 % im Jahr 2021 und 1,8 %, im Jahr 2022 (Ist) sowie 2,5 % im Jahr 2023 liegen wie in den Vorjahren unterhalb von Schwellenwert und Länderdurchschnitt. Auch für den Zeitraum der Finanzplanung ist keine wesentliche Veränderung zu erwarten.
- Der Schuldenstand steigt nach einem Rückgang in 2022 bis zum Jahr 2023 durch die veranschlagte Kreditaufnahme an, führt aber insgesamt nicht zu einer Auffälligkeit der Kennziffer. Brandenburg liegt im Jahr 2022 mit einem Schuldenstand von 6.595 EUR je EW unter dem Länderdurchschnitt in Höhe von 7.529 EUR je EW sowie deutlich unter dem Schwellenwert in Höhe von 9.787 EUR je EW. Im Jahr 2023 liegt die Kennziffer unter anderem aufgrund der oben genannten veranschlagten Notlagen-Kredite in Höhe von 1.200 Mio. EUR voraussichtlich bei 7.211 EUR je EW, aber damit immer noch unterhalb des Länderdurchschnitts (7.600 EUR je EW) und deutlich unter dem Schwellenwert (9.880 EUR je EW). In den Jahren 2024 - 2026 entwickelt sich der Schuldenstand entsprechend der veranschlagten Schuldenaufnahme (im Jahr 2024 veranschlagte Notlagenkredite in Höhe von 800 Mio. EUR) und Tilgungen, bis er im Jahr 2026 einen Stand in Höhe von 7.552 EUR je EW erreicht. Im gesamten Zeitraum der Finanzplanung liegen die Werte der Kennziffer Schuldenstand deutlich unterhalb des Schwellenwertes.

Im Ergebnis zeigt sich für das Land Brandenburg bei zwei Kennziffern, dem Finanzierungssaldo und der Kreditfinanzierungsquote, im Zeitraum der aktuellen Haushaltslage eine Auffälligkeit. Es ist jedoch festzustellen, dass die Kennziffern nicht auf eine drohende Haushaltsnotlage nach § 4 Absatz 1 StabiRatG hinweisen.

IV. Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung (Standardprojektion)

Gemäß § 3 Absatz 2 StabiRatG soll der Stabilitätsbericht eine Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen, die sogenannte Standardprojektion, enthalten. Der Stabilitätsrat hat sowohl die Ausgestaltung der Standardprojektion als auch das Verfahren festgelegt, auf dessen Grundlage die Prüfung und Beurteilung der Haushaltslage einer Gebietskörperschaft nach § 4 Absatz 2 Satz 2 StabiRatG erfolgen. Darüber hinaus wird im Stabilitätsrat die Haushaltsentwicklung der Länder insgesamt beraten, wenn die maximal zulässige Ausgabenzuwachsrates aller Länder geringer als die Inflationsrate ist.

Die Standardprojektion konzentriert sich auf die Kennziffer Schuldenstand, die als Resultat langfristiger Entwicklungen eine zentrale Größe zur Beurteilung der Haushaltslage darstellt. Für die Beurteilung der Tragfähigkeit der Finanzpolitik einer Gebietskörperschaft ist daher die Stabilisierung des Schuldenstandes im Verhältnis zum Bruttoinlandsprodukt (BIP) maßgeblich. Unter der Annahme, dass der Schuldenstand der Ländergesamtheit in Relation zum BIP auf dem Niveau des Ausgangsjahres der Projektion konstant gehalten wird, wird im Rahmen der Standardprojektion für jedes einzelne Land berechnet, welche jahresdurchschnittliche Zuwachsrate der Ausgaben dazu führt, dass eine Auffälligkeit der Kennziffer Schuldenstand im Projektionsendjahr gerade noch vermieden wird (maximal zulässige Ausgabenzuwachsrates). Grundsätzlich gilt für die Standardprojektion ein Projektionszeitraum von sieben Jahren.¹²

Die Standardprojektion stellt eine stark vereinfachte und zudem modellhafte Abschätzung der Haushalts-situation und keine Prognose der zukünftigen Entwicklung dar.

Tabelle 5: Ergebnisse der Standardprojektion

Projektionszeitraum	Maximale jahresdurchschnittliche Ausgabensrate bis zur Erreichung des Schwellenwertes der Kennziffer Schuldenstand im Projektionsjahr		
	Maximale Zuwachsrate in Brandenburg	Schwellenwert	Länderdurchschnitt
2022 - 2029	3,5 %	0,5 %	3,5 %
2023 - 2030	2,0 %	1,0 %	4,0 %
Ergebnis der Projektion	Eine Haushaltsnotlage droht nicht.		

Die in einem Land maximal zulässige Ausgabenzuwachsrates gilt als unkritisch, wenn sie oberhalb des Schwellenwertes liegt. Der Schwellenwert wird aus der im Durchschnitt aller Länder zulässigen Ausgabensrate abzüglich eines Abschlags von 3 Prozentpunkten ermittelt. Der Länderdurchschnitt für eine maximal mögliche Zuwachsrate der Ausgaben im Rahmen dieser Standardprojektion beträgt für den Projektionszeitraum 2022 - 2029 3,5 % und für den Projektionszeitraum 2023 - 2030 4,0 %. Eine Haushaltsnotlage droht dann, wenn die maximale Ausgabenzuwachsrates eines Landes den Länderdurchschnitt um mehr als 3 Prozentpunkte unterschreitet.

Im Ergebnis der Berechnungen ergeben sich für Brandenburg maximale Ausgabenzuwachsrates von jährlich 3,5 % (Basis Ist 2022) bzw. 2,0 % (Basis Soll 2023). Diese Zuwachsrates des Landes Brandenburg, für die der Schuldenstand des jeweiligen Basisjahres 2022 bzw. 2023 auf 130% des Länderdurchschnitts im Projektionsjahr 2029 bzw. 2030 stabilisiert wird, liegen über den Schwellenwerten von 0,5 % bzw. 1,0 % Prozent, wenn auch für den Zeitraum 2023-2030 unterhalb des Länderdurchschnittes. In der Folge gibt das Ergebnis der Projektion keinen Hinweis auf eine drohende Haushaltsnotlage. Es ist darauf hinzuweisen, dass insbesondere zum jetzigen Zeitraum eine langfristige Projektion mit sehr vielen Risikofaktoren einhergeht und entsprechende Unsicherheiten beinhaltet.

¹² Eine detaillierte Modellbeschreibung ist in der Anlage 2 beigefügt.

V. Bewertung der Haushaltslage

Während die Auswirkungen der Corona-Pandemie nahezu in den Hintergrund gerückt sind, bestimmen die fiskalischen Folgen des im Februar 2022 von Russland begonnenen Angriffskriegs gegen die Ukraine bis heute die finanz- und haushaltspolitischen Schwerpunktsetzungen. Diese umfassen insbesondere konjunkturbelebende Instrumente und Maßnahmen zur Dämpfung der Auswirkungen der stark gestiegenen Inflation. Neben der Gewährleistung von strukturpolitisch bedeutsamen Hilfen und Unterstützungsleistungen an Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen sowie an die Kommunen müssen aus dem Landeshaushalt auch die notwendigen Kofinanzierungsmittel für die Entlastungspakete des Bundes bereitgestellt werden.

Die umfangreichen Stützungs- und Stabilisierungsmaßnahmen der Bundesregierung zur Abfederung der gestiegenen Kosten von Unternehmen und der Kaufkraftverluste der privaten Haushalte haben eine stärkere Abschwächung der Konjunktur im Winterhalbjahr 2022/2023 verhindert. In ihrer Frühjahrsprojektion ging die Bundesregierung noch davon aus, dass die Wirtschaftsleistung im laufenden Jahr 2023 um 0,4 % und im nächsten Jahr 2024 wieder stärker um 1,6 % zunimmt. Auch die Inflation soll nach Einschätzung der Bundesregierung ihren Höhepunkt überschritten haben. Nach einer Rate von 6,9 % im Jahr 2022 werden von der Bundesregierung 5,9 % in diesem Jahr und 2,7 % im nächsten Jahr erwartet. Am aktuellen Rand zeigt sich aber, dass die Energiekrise und die straffe Geldpolitik der EZB der deutschen Wirtschaft stärker zusetzen wird, als noch im Frühjahr erwartet wurde. So haben mittlerweile verschiedene Wirtschaftsforschungsinstitute ihre Prognosen für das deutsche Wirtschaftswachstum im Jahr 2023 nach unten angepasst und gehen nunmehr für das laufende Jahr von einem Rückgang der Wirtschaftsleistung aus.

Vor diesem Hintergrund war es umso wichtiger, dass auch Brandenburg selbst schnell und entschlossen auf die neuen Herausforderungen im Zuge des Ukraine-Krieges reagiert hat. So stellte der Landtag des Landes Brandenburg am 12. Dezember 2022 gemäß Artikel 103 Absatz 2 Satz 2 Landesverfassung in Verbindung mit § 18b Landeshaushaltsordnung fest, dass für die Jahre 2023 und 2024 eine außergewöhnliche Notsituation im Land Brandenburg besteht, die eine Folge des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine und der damit eingetretenen Energieknappheit ist. Zur Bewältigung der außergewöhnlichen Notsituation verabschiedete der Landtag im Rahmen des Haushaltsgesetzes 2023/2024 das sogenannte Brandenburg-Paket mit einem Volumen von 2 Milliarden EUR, dessen Ziel es ist, als Landeskomponente neben den Entlastungen des Bundes den aktuellen Krisen eine nachhaltige Entlastungswirkung über einen längeren Zeitraum hinweg entgegenzusetzen.

Den Krisenerscheinungen wird somit kraftvoll und robust entgegengesteuert, auch um den Preis einer höheren Gesamtverschuldung des Landes. Durch die Erklärung einer außergewöhnlichen Notsituation wurde auf die Ausnahmeregelung zurückgegriffen, die die Schuldenbremse ausdrücklich zulässt. Das Volumen des Brandenburg-Pakets ändert die Eckdaten des Doppelhaushalts 2023/2024 wesentlich. So steigt das Gesamtvolumen auf 16,7 Milliarden EUR im Jahr 2023 und 16,4 Milliarden EUR im Jahr 2024. Das ist zwar weniger als im Haushaltsplan 2021 – damals waren 17,2 Milliarden EUR veranschlagt, aber mehr als in anderen bisherigen Haushaltsjahren. Dennoch bleibt festzuhalten, dass der Doppelhaushalt 2023/2024 eine zweckmäßige und solide haushaltswirtschaftliche Basis für die Jahre 2023 und 2024 bietet, die den schwierigen aktuellen Rahmenbedingungen Rechnung trägt.

Die außergewöhnlichen Rahmenbedingungen haben die landeseigene Verschuldungsregel seit ihrem Inkrafttreten im Jahr 2020 bereits einer Bewährungsprobe unterzogen. Bislang zeigt sich, dass die Regelung die notwendige Flexibilität aufweist. Dabei sollte allerdings nicht aus den Augen verloren werden, dass eine ausgewogene Haushaltspolitik den Rahmen für neue Investitionsimpulse setzen und eine aktivierende Wirtschaftspolitik ermöglichen sollte. Daher ist es das ausdrückliche Ziel, nach der Überwindung der aktuell herrschenden krisenhaften Situation schnell das Ziel einer Haushaltspolitik wieder vermehrt in den Fokus zu rücken, die strukturell ausgeglichene Haushalte gewährleistet.

VI. Zusammenfassung

Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung

	Aktuelle Haushaltslage				Finanzplanung			
	Ist 2021	Ist 2022	Soll 2023	Über- schreitung	Soll 2024	FPI 2025	FPI 2026	Über- schreitung
Finanzierungssaldo (EUR je EW)	-219	53	-874	ja	-559	-50	-7	nein
<i>Schwellenwert</i>	-177	-71	-335		-385	-385	-385	
<i>Länderdurchschnitt</i>	23	129	-135					
Kreditfinanzierungsquote (%)	8,8	-6,5	9,7	ja	4,7	-0,3	1,3	nein
<i>Schwellenwert</i>	4,0	3,6	3,7		5,7	5,7	5,7	
<i>Länderdurchschnitt</i>	1,0	0,6	0,7					
Zins-Steuer-Quote (%)	2,4	1,8	2,5	nein	2,5	2,6	2,6	nein
<i>Schwellenwert</i>	3,6	3,1	4,1		5,1	5,1	5,1	
<i>Länderdurchschnitt</i>	2,6	2,2	2,9					
Schuldenstand (EUR je EW)	6.905	6.595	7.211	nein	7.499	7.475	7.552	nein
<i>Schwellenwert</i>	9.854	9.787	9.880		9.980	10.080	10.180	
<i>Länderdurchschnitt</i>	7.580	7.529	7.600					
Auffälligkeit Zeiträume	nein				nein			
Auffälligkeit Kennziffern	nein							

Die Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung weisen für Brandenburg nicht auf die Gefahr einer drohenden Haushaltsnotlage hin.

Ergebnisse der Standardprojektion Brandenburg

Projektionszeitraum	Maximale jahresdurchschnittliche Ausgabenrate bis zur Erreichung des Schwellenwertes der Kennziffer Schuldenstand im Projektionsjahr		
	Maximale Zuwachsrate in Brandenburg	Schwellenwert	Länderdurchschnitt
2022 - 2029	3,5 %	0,5 %	3,5 %
2023 - 2030	2,0 %	1,0 %	4,0 %
Ergebnis der Projektion	Eine Haushaltsnotlage droht nicht.		

Die Standardprojektion weist für Brandenburg nicht auf die Gefahr einer drohenden Haushaltsnotlage hin. Dies wäre der Fall, wenn die für Brandenburg jeweils ermittelte maximale Ausgabenzuwachsrate unterhalb des Schwellenwertes läge.

Bewertung der Haushaltslage durch die Gebietskörperschaft

Das Land Brandenburg zeigt weder bei der Kennziffernanalyse in einem der beiden Zeiträume noch bei der Standardprojektion eine Auffälligkeit, die auf die Gefahr einer drohenden Haushaltsnotlage nach § 4 Absatz 1 StabiRatG Satz 1 hinweist.

Anlage 1

Erläuterung der Kennziffern und Schwellenwerte

Der Stabilitätsrat legt nach § 3 Absatz 2 Satz 3 StabiRatG allgemein geltende, geeignete Kennziffern für die Beurteilung der Haushaltslage einer Gebietskörperschaft fest. Nach der Zielsetzung des StabiRatG müssen diese die allgemeine Haushaltslage der Gebietskörperschaften beschreiben und frühzeitig Hinweise auf eine drohende Haushaltsnotlage geben können.

Der Stabilitätsrat hat 2019 das System der Haushaltsüberwachung evaluiert und überarbeitet. Im Ergebnis wurde das Kennziffernsystem in einigen Punkten modifiziert und angepasst.

- Finanzierungssaldo: Finanzierungssaldo in periodengerechter Abgrenzung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs, bereinigt um den Saldo finanzieller Transaktionen und um konjunkturelle Einflüsse. Für die Länder gilt eine implizite Bereinigung durch den Vergleich mit dem Länderdurchschnitt. Entnahmen/Zuführungen aus dem Grundstock werden als ordentliche Einnahmen/Ausgaben berücksichtigt. Pensionsfonds, Versorgungsrücklagen und einbezogene Extrahaushalte¹³ werden in Einnahmen und Ausgaben mit dem Kernhaushalt konsolidiert.

Bei den Ländern gilt der Schwellenwert für den Zeitraum der aktuellen Haushaltslage als überschritten, wenn ein negativer Finanzierungssaldo um mehr als 200 EUR je EW ungünstiger ist als der Länderdurchschnitt. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres abzüglich 50 EUR je EW.

- Kreditfinanzierungsquote: Verhältnis der Nettokreditaufnahme in periodengerechter Abgrenzung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs zu den bereinigten Ausgaben.¹⁴ Entnahmen/Zuführungen aus dem Grundstock werden als ordentliche Einnahmen/Ausgaben berücksichtigt. Pensionsfonds, Versorgungsrücklagen und einbezogene Extrahaushalte werden in Einnahmen und Ausgaben mit dem Kernhaushalt konsolidiert. Landesrechtliche Regelungen zur Aufschiebung bewilligter Kredite durch vorhandene liquide Mittel werden berücksichtigt. Diese Sachverhalte umfassen auch Kreditrahmenverträge / Aussetzungsfloater und werden in den jeweiligen Länderblättern des Beschlusses ausgewiesen.

Bei den Ländern gilt der Schwellenwert im Zeitraum der aktuellen Haushaltslage als überschritten, wenn die Kreditfinanzierungsquote um mehr als 3 Prozentpunkte ungünstiger ist als der Länderdurchschnitt. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres zzgl. eines Aufschlags von 2 Prozentpunkten.

- Zins-Steuer-Quote: Verhältnis der Zinsausgaben zu den Steuereinnahmen. Die Abgrenzung der Zinsausgaben erfolgt analog zum Schuldenstand. Die Steuereinnahmen werden berechnet unter Einbeziehung der Zu- und Abschläge bei der Umsatzsteuer (Finanzkraftausgleich), allgemeinen Bundesergänzungszuweisungen (BEZ), Gemeindefinanzkraft-BEZ, BEZ zum durchschnittsorientierten Forschungsförderungsausgleich, Förderabgabe und Kfz-Steuer-Kompensation, jeweils in periodengerechter Abgrenzung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs.

Der Schwellenwert für den Zeitraum der aktuellen Haushaltslage gilt als überschritten, wenn die Zins-Steuer-Quote 140 Prozent des Länderdurchschnitts bei Flächenländern bzw. 150 Prozent des Länderdurchschnitts bei Stadtstaaten übersteigt. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres zzgl. eines Aufschlags von einem Prozentpunkt.

¹³ Einbezogen werden unselbstständige Extrahaushalte (Sondervermögen, Landesbetriebe) mit Kreditermächtigung, die nach dem 31.12.2010 gegründet oder mit einer Kreditermächtigung ausgestattet worden sind.

¹⁴ Bereinigte Ausgaben: Gesamtausgaben ohne Tilgungsausgaben am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen, Fonds und Stöcke, sowie Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren und haushaltstechnischen Verrechnungen.

- Schuldenstand: Schuldenstand zum Stichtag 31. Dezember. Dies beinhaltet Schulden beim nichtöffentlichen Bereich und beim öffentlichen Bereich ohne Schulden beim Bund und jeweils ohne Kassenkredite. Auf den Abzug der Schulden beim Bund kann verzichtet werden, sofern deren Einbeziehung nach landesrechtlichen Regelungen möglich ist. Ein Verzicht auf den Abzug wird quantifiziert im jeweiligen Länderblatt des Beschlusses ausgewiesen. Landesrechtliche Regelungen zur Aufschiebung bewilligter Kredite durch vorhandene liquide Mittel können einbezogen werden. Diese Abweichungen von der amtlichen Statistik, die auch Kreditrahmenverträge / Aussetzungsfloater umfassen, werden in den jeweiligen Länderblättern des Beschlusses ausgewiesen. Schulden bei Pensions-/Versorgungsfonds und Versorgungsrücklagen sowie bei den einbezogenen Extrahaushalten können konsolidiert werden. Der Schuldenstand des betrachteten Jahres im Soll und im Finanzplanungszeitraum errechnet sich aus dem Schuldenstand des vorausgegangen Jahres zzgl. der Kreditaufnahme des betrachteten Jahres.

Der Schwellenwert im Zeitraum der aktuellen Haushaltslage gilt als überschritten, wenn der Schuldenstand je EW 130 Prozent des Länderdurchschnitts bei Flächenländern bzw. 220 Prozent des Länderdurchschnitts bei Stadtstaaten übersteigt. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres zzgl. 100 EUR je EW je Jahr. Der Schwellenwert eines Flächenlandes erhöht sich bei der Übernahme kommunaler Altschulden in den Kernhaushalten um die entsprechenden einwohnerbezogenen Werte.

Anlage 2

Projektion der mittelfristigen Haushaltentwicklung gemäß § 3 Absatz 2 StabiRatG

Laut Beschluss des Stabilitätsrates vom 28.04.2010 erfolgt die Erstellung von Projektionen der mittelfristigen Finanzplanung gemäß dem nachstehenden Modell.

1. Grundlage

Im Rahmen der regelmäßigen Haushaltsüberwachung nach § 3 Absatz 2 StabiRatG berät der Stabilitätsrat jährlich über die Haushaltslage des Bundes und jedes einzelnen Landes. Grundlage der Beratungen ist ein Bericht der jeweiligen Gebietskörperschaft, der u. a. eine Projektion der mittelfristigen Haushaltentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen enthalten soll. Gemäß § 4 Absatz 2 Nr. 2 StabiRatG leitet der Stabilitätsrat eine Prüfung ein, ob beim Bund oder einem Land eine Haushaltsnotlage droht, wenn bei der Mehrzahl der Kennziffern die Schwellenwerte überschritten werden oder die Projektion eine entsprechende Entwicklung ergibt.

2. Darstellung im Bericht

Die Gebietskörperschaften können im Bericht eine eigene Projektion der mittelfristigen Haushaltentwicklung vorlegen. Diese kann entweder in Form einer auf die Einführung der neuen Schuldenregel zielbezogenen Ausgabenentwicklung oder einer mittelfristigen Haushaltsprojektion auf Grundlage einer differenzierten Fortschreibung von Einnahmen und Ausgaben oder einer Fortschreibung der Haushaltentwicklung über den Finanzplanzeitraum hinaus vorgenommen werden. Dabei sind einheitliche Annahmen zu berücksichtigen.

- Ziel der Projektion „**Zielbezogene Ausgabenentwicklung**“ ist es, das maximal mögliche jahresdurchschnittliche Ausgabenwachstum zu ermitteln, das bei standardisierten Einnahmeerwartungen die Einhaltung der neuen Schuldenregel gewährleistet.
- Ausgehend von der aktuellen Haushaltslage ist es die Aufgabe der Projektion „**Fortschreibung von Einnahmen und Ausgaben**“, unter den gegebenen finanzpolitischen Rahmenbedingungen mit Hilfe von konsistenten und einheitlichen Annahmen die mittel- bzw. längerfristige Haushaltentwicklung abzubilden und so eine möglicherweise drohende Haushaltsnotlage frühzeitig offen zu legen.
- Die „**Fortschreibung des Finanzplans**“ zielt darauf ab, die Projektion der mittelfristigen Haushaltentwicklung vom jeweiligen Land entsprechend den individuellen tatsächlichen Gegebenheiten und politischen Zielsetzungen zu erstellen.

Der Bericht nach § 3 Absatz 2 Satz 2 StabiRatG muss außerdem eine „**Standardprojektion**“ der Haushaltentwicklung, die gerade noch eine drohende Haushaltsnotlage vermeidet, enthalten. Dieses Verfahren ist die Grundlage der Beurteilung, ob eine Prüfung der Haushaltslage einer Gebietskörperschaft nach § 4 Absatz 2 StabiRatG erfolgt.

3. Ziel der Standardprojektion

Die Überschreitung der Schwellenwerte der Kennziffern weist nach § 4 Absatz 1 Satz 1 StabiRatG auf eine drohende Haushaltsnotlage hin. Die Projektion der mittelfristigen Haushaltentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen verfolgt nach § 4 Absatz 2 Nr. 2 StabiRatG das Ziel, im Hinblick auf eine drohende Haushaltsnotlage eine "entsprechende Entwicklung" aufzuzeigen.

Die Standardprojektion konzentriert sich auf die Kennziffer Schuldenstand, die als Resultat langfristiger Entwicklung eine zentrale Größe zur Beurteilung der Haushaltslage darstellt. Einerseits ist diese Größe mit der Zins-Steuer-Quote verknüpft und andererseits dienen Finanzierungssaldo und Kreditfinanzierungsquote stärker zur Beurteilung der jeweils aktuellen Lage. Im Rahmen finanzwissenschaftlicher Analysen ist die Stabilisierung des Schuldenstands im Verhältnis zum Bruttoinlandsprodukt für die Beurteilung der Tragfähigkeit der Finanzpolitik mitentscheidend.

Die Standardprojektion ermittelt gemessen an der Kennziffer Schuldenstand, bei welcher Zuwachsrate der Ausgaben am Ende des Projektionszeitraums eine Auffälligkeit im Sinne einer Überschreitung des entsprechenden, für die kennzifferngestützte Analyse geltenden Schwellenwertes gerade noch vermieden wird. Diese Zuwachsrate wird an einem geeigneten Referenzwert gemessen. Durch den Verzicht auf eine detaillierte Schätzung einzelner Ausgabepositionen ist die Projektion weniger anfällig gegenüber Annahmen über die längerfristige zukünftige Entwicklung einzelner gesamt- und finanzwirtschaftlicher Größen. Eine Scheingenauigkeit von langfristigen Prognosen wird vermieden. Zudem kann jede präjudizierende Wirkung einzelner, unterstellter Ausgabesteigerungen vermieden werden. Bei den Verfahren wird die Einnahmeentwicklung auf Basis einheitlicher technischer Annahmen geschätzt. Der zur Vermeidung einer auffälligen Kennziffer Schuldenstand im Projektionsendjahr mögliche Finanzierungssaldo determiniert dann den Ausgabenzuwachs, der sich als Residuum ergibt.

Die Standardprojektion knüpft aus Vereinfachungsgründen nur an die Ausgabenseite der Haushalte an. Etwaige Konsolidierungserfordernisse können aber grundsätzlich sowohl auf der Ausgabenseite als auch auf der Einnahmeseite der Haushalte bewältigt werden.

Die Standardprojektion stellt eine stark vereinfachte, modellhafte Abschätzung der Haushaltssituation, keine Prognose der zukünftigen Entwicklung dar. Ob tatsächlich eine der drohenden Haushaltsnotlage entsprechende Entwicklung im Rahmen der Projektion besteht, kann mit der nur auf die Kennziffer Schuldenstand abzielenden Standardprojektion nicht abschließend beurteilt werden.

4. Verfahren der Standardprojektion

Für jedes **Land** wird ermittelt, wie hoch der Schuldenstand am Ende des Projektionszeitraums sein darf, damit die Kennziffer „Schuldenstand je EW“ gemäß den festgelegten Schwellenwerten gerade nicht auffällig wird. Der Referenzwert der Schwellenwerte am Ende des Projektionszeitraums wird im Sinne einer technischen Annahme, die gleichzeitig dem Postulat einer tragfähigen finanzpolitischen Entwicklung Rechnung trägt, so bestimmt, dass der Schuldenstand der Ländergesamtheit in Relation zum BIP auf dem Niveau des Ausgangsjahres der Projektion stabilisiert wird. Die Differenz zwischen dem im Sinne des Kennziffernbündels auffälligen Schuldenstand je EW im Endjahr der Projektion und dem Schuldenstand je EW des jeweiligen Landes im Ausgangsjahr der Projektion ergibt den rechnerischen Wert für die kumulierte Kreditaufnahme je EW, bei der die drohende Haushaltsnotlage gerade noch vermieden wird. Diese kann positiv oder negativ ausfallen. Die Ausgaben im Endjahr werden auf die Ausgaben des Ausgangsjahres der Projektion bezogen und eine jahresdurchschnittliche Zuwachsrate der Ausgaben ermittelt, die rechnerisch die Ausgaben im Endjahr der Projektion ergibt.

Die Projektion stellt auf die Verschuldung der Haushalte im engeren Sinne ab. Damit sollen Verzerrungen der Projektionsbasis beispielsweise durch die eingegangene Verschuldung zur Bewältigung der Finanzmarktkrise verhindert werden.

Die Projektionsrechnungen werden für das Standardverfahren auf Grundlage der aktuellen Haushaltssituation gemessen am Ist-Ergebnis des dem Berichtsjahr vorangegangenen Jahres und am Haushalts-Soll gemäß der Meldung an den Stabilitätsrat nach § 12 Absatz 3 der Geschäftsordnung des Stabilitätsrats durchgeführt.

5. Prüfmaßstab der Standardprojektion

Die Entscheidung über die Prüfung der Haushaltslage einer Gebietskörperschaft nach § 4 Absatz 2 Nr. 2 StabiRatG erfolgt zweistufig:

Stufe I:

Es wird geprüft, ob die ermittelte maximale Ausgabenzuwachsrates

- eines **Landes** den Durchschnitt der Ländergesamtheit um mehr als drei Prozentpunkte
- des **Bundes** die im Berichtsjahr 2010 ermittelte niedrigere jahresdurchschnittliche Zuwachsrates der beiden Berechnungen um mehr als zwei Prozentpunkte

sowohl in der Berechnung aufbauend auf dem Ist-Ergebnis des dem Berichtsjahr vorangegangenen Jahres als auch auf dem Soll-Ansatz des laufenden Jahres unterschreitet.

Zusätzlich wird geprüft, ob die ermittelte Ausgabenzuwachsrates der Ländergesamtheit auffällig gering ist. Fällt diese Zuwachsrates geringer aus als der Deflator der privaten Konsumausgaben (gemäß den zugrundeliegenden gesamtwirtschaftlichen Eckwerten), wird der Stabilitätsrat über die Haushaltsentwicklung der Länder insgesamt beraten.

Die Verwendung von zwei Ausgangsjahren hat den Vorteil, dass einmalige Schwankungen in den Ausgaben oder Einnahmen nicht zu einer negativen Einschätzung der Haushaltslage führen. Wenn in beiden Jahren die Schwellenwerte unterschritten werden, deutet dies zunächst auf eine drohende Haushaltsnotlage hin.

Stufe II:

Das Ergebnis der Referenzrechnung einer Gebietskörperschaft wird einer qualitativen Bewertung unterzogen. Dabei werden u. a. die eigenständige Projektionsrechnung der Gebietskörperschaft und die Einhaltung der Konsolidierungsverpflichtungen nach § 2 Konsolidierungshilfengesetz berücksichtigt.

6. Annahmen der Standardprojektion

- Der Projektionszeitraum umfasst 7 Jahre.
- Für den Zeitraum der Finanzplanung wird für die Einnahmenseite die mittelfristige gesamtwirtschaftliche Projektion der Bundesregierung zugrunde gelegt. Dabei wird unterstellt, dass das Endjahr der Mittelfrist ein konjunkturelles Normaljahr ist. Zur weiteren Fortschreibung wird das nominale Wachstum des Produktionspotenzials herangezogen, so dass auch das Endjahr der Projektion konjunkturneutral ist.
- Bei den Ländern wird unterstellt, dass sich die Steuereinnahmen einschließlich Einnahmen aus dem Finanzkraftausgleich und der allgemeinen Bundesergänzungszuweisungen zunächst entsprechend der mittelfristigen Steuerschätzung entwickeln. Für die Folgejahre wird ein Anstieg in Übereinstimmung mit dem nominalen Produktionspotenzial angenommen. Bei der Projektionsrechnung auf Grundlage des dem Berichtsjahr vorangegangenen Jahres werden für das laufende Jahr die Einnahmen des Haushalts-Solls verwendet. Für die sonstigen Einnahmen wird ein Zuwachs von 1 Prozent jährlich unterstellt.
- Beim Bund entsprechen die Steuereinnahmen der aktuellen Steuerschätzung und werden nach dem Ende des Finanzplanungszeitraums entsprechend der nominalen BIP-Entwicklung fortgeschrieben (nach Schließung der Produktionslücke mit dem Potenzialwachstum). Für die sonstigen Einnahmen wird eine jährliche Zuwachsrates von 1 Prozent unterstellt. Der Investitions- und Tilgungsfonds wird berücksichtigt.
- Die Abgrenzung von Einnahmen, Ausgaben und Schuldenstand erfolgt analog zur Definition bei den Kennziffern.

